

**Anpassung der Satzung über den Abfallwirtschaftsverband Borken - Wesel
Synopsis**

alt	neu	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten</p> <p>(3) Der Verband kann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit von den Mitgliedern bzw. den Städten und Gemeinden innerhalb des Verbandsgebiets auf deren Antrag Tätigkeiten im Rahmen der Abfallentsorgung übernehmen, wenn dies sinnvoll erscheint und die Verbandsmitglieder zustimmen.</p>	<p style="text-align: center;">gestrichen</p>	<p>Neue Aufgaben können nur durch Satzungsänderung erfolgen, nicht durch einfachen Beschluss der Verbandsversammlung. Insoweit erübrigt sich der Vorbehalt weiterer Aufgaben.</p> <p>Die bisherige Regelung ist in Bezug auf das Verfahren zu unbestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Verbandsversammlung</p> <p>Die Verbandsversammlung beschließt in allen durch Gesetz und diese Satzung bestimmten Fällen. Sie beschließt insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Wirtschaftsplan, - die Verbandsumlage und Mitgliedsbeiträge bzw. Gebühren gem. § 11 Abs.1, - die Veranlagungsregeln nach § 11 Absatz 3, - den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin, - die Benennung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluss, 	<p style="text-align: center;">§ 6 Verbandsversammlung</p> <p>Die Verbandsversammlung beschließt in allen durch Gesetz und diese Satzung bestimmten Fällen. Sie beschließt insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Wirtschaftsplan, - die Verbandsumlage und Mitgliedsbeiträge bzw. Gebühren gem. § 11 Abs.1, - die Veranlagungsregeln nach § 11 Absatz 3, - den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin, - die Benennung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluss, 	<p>s. Erläuterung zu § 4</p>

alt	neu	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtungen und Beteiligungen des Verbandes, - die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung, - die Übernahme von Tätigkeiten nach § 4 Absatz 3, - die Entsendung von Mitgliedern in Organe von Beteiligungsgesellschaften. 	<ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtungen und Beteiligungen des Verbandes, - die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung, - die Übernahme von Tätigkeiten nach § 4 Absatz 3, - die Entsendung von Mitgliedern in Organe von Beteiligungsgesellschaften. 	
<p style="text-align: center;">§ 8 Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wählt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin jeweils für eine Hälfte der Wahlzeit der Verbandsversammlung. Gewählt werden sollen die Landräte /die Landrätinnen des Kreises Wesel und des Kreises Borken; für die zweite Hälfte der Wahlzeit soll der/ die jeweils andere gewählt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wählt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin jeweils für eine Hälfte der Wahlzeit der Verbandsversammlung. Gewählt werden sollten die Landräte /die Landrätinnen des Kreises Wesel und des Kreises Borken; für die zweite Hälfte der Wahlzeit sollte der/ die jeweils andere gewählt werden.</p>	<p>Die Wahlfreiheit der Verbandsversammlung darf nicht eingeschränkt werden. Um den politischen Willen dennoch deutlich zu machen, soll nach dem Vorschlag der Bezirksregierung Düsseldorf eine sprachliche Anpassung erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Kreise wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.</p>	<p>Die Beschlussfähigkeit ist bei Beteiligung von juristischen Personen des Privatrechts nach § 15 Abs. 5 S.3 GkG an die Zahl der anwesenden Vertreter der Kreise geknüpft.</p>

alt	neu	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung und Veröffentlichung in den Amtsblättern in Kraft. Der Übergang der Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 erfolgt zu diesem Zeitpunkt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Der Übergang der Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 erfolgt zu diesem Zeitpunkt.</p>	<p>Bekanntmachungen des Verbandes sollen in beiden Regierungsbezirken veröffentlicht werden. Rechtlich verbindlich ist jedoch die Bekanntmachung im Amtsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde, hier die Bezirksregierung Düsseldorf.</p>